

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf
(Volkshochschulsatzung)

Vom 29. Oktober 2021

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung von 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zirndorf und trägt den Namen „Volkshochschule Zirndorf“ (vhs Zirndorf).
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.
- (3) Die Volkshochschule ist Verbundpartner des Zweckverbundes der Volkshochschulen Zirndorf & Stein.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung.
- (3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Zirndorf gebunden. Sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig sowie unabhängig von Interessensgruppen.
- (4) Die Volkshochschule ist das kommunale Zentrum der Weiterbildung und ermöglicht das lebenslange Lernen. Sie verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Dazu erstellt die Volkshochschule ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes Bildungsangebot für persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und dem regionalem Bedarf.
- (5) Zur Verwirklichung der Aufgaben kann die Volkshochschule Zweigstellen einrichten und mit anderen regionalen Institutionen und Einrichtungen kooperieren.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Organisation der Volkshochschule

- (1) Über die Angelegenheiten der Volkshochschule und ihrer Zweigstellen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung entscheidet der Hauptausschuss (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).
- (2) Die Stadt Zirndorf richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Personal hauptamtlich tätig ist und in die Organisation der Stadt Zirndorf eingebunden ist. Die Stadt Zirndorf beruft eine hauptamtlich tätige vhs-Geschäftsführung, welcher die Gesamtverantwortung für die vhs-Geschäftsstelle sowie für die Zweigstellen obliegt. Die Arbeit in Zweigstellen wird von hauptamtlichen Zweigstellenleitungen unter Gesamtverantwortung der vhs-Geschäftsführung unterstützt.
- (3) Dabei liegen die Schwerpunkte der vhs-Geschäftsstelle sowie der vhs-Zweigstelle(n) auf den jeweiligen Tätigkeiten vor Ort, die Geschäftsstelle der Volkshochschule Zirndorf ist zudem übergreifend und verwaltend zuständig. Bezüglich der Programmplanung sind alle Formen der Zusammenarbeit und Arbeitsaufteilung möglich. Dazu finden regelmäßige Treffen aller Mitarbeitenden statt.
- (4) Die Stadt Zirndorf überlässt der Volkshochschule für die Durchführung des Angebotes gem. Art. 12 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) vorrangig städtische Räumlichkeiten einschließlich vorhandener Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung und stellt im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Finanzmittel für die Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen zur Verfügung, die nicht durch Entgelteinnahmen und sonstige Einnahmen (z. B. Staatszuschüsse) gedeckt werden. Die Verwendung der Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsgemäßen Aufgaben der Volkshochschule.
- (5) Die Volkshochschule richtet eine Geschäftsstelle in den Räumen der Stadt Zirndorf ein, welche auch für den Lehrbetrieb zur Verfügung gestellt werden (Schulstr. 4, 90513 Zirndorf). Als Zweigstelle unterhält die Stadt Zirndorf Räumlichkeiten, welche auch für den Gruppen- und Kursbetrieb zur Verfügung gestellt werden (Volkhardtstr. 3, 90513 Zirndorf).
- (6) Die Leistungen der Volkshochschule sind die Planung und Durchführung des Lehrbetriebes. Der Lehrbetrieb gliedert sich in Fachbereiche, in denen Kurse, Wochenendseminare, Gesprächs- und Arbeitskreise, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Vorträge, Tages- und Studienfahrten, Exkursionen, Führungen angeboten werden.
- (7) Hierfür wird ein Arbeitsplan für mind. einen Arbeitsabschnitt (Trimester/Semester) und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (8) Zur Förderung der Arbeit an der Volkshochschule wird ein Vorstand gebildet, der die Volkshochschule unterstützend berät und zu Grundlagen der vhs-Arbeit beschließt. Der Vorstand berät und unterstützt die Volkshochschule und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Volkshochschule, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als 1. Vorsitzenden, der vhs-Geschäftsführung sowie weiteren sechs Mitgliedern des Stadtrates. Die Stadträte werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Zweigstellenleitungen werden als beratendes Mitglied in jede Sitzung eingebunden. Im Bedarfsfall kann eine Vertretung der Dozentenschaft (nach §7) und der Teilnehmerschaft als beratendes Mitglied einbezogen werden.

§ 4

vhs-Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle der Volkshochschule wird durch einen hauptamtliche pädagogischen Mitarbeitenden geleitet, der die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erfüllt. Ihm obliegen die Aufgaben der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die vhs-Geschäftsführung ist den hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden, den Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden vorgesetzt. Zur Planung und Durchführung der vhs-Arbeit führt die Geschäftsführung regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitenden.
- (3) Trifft die vhs-Geschäftsführung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung des vhs-Vorstandes nicht übereinstimmt, so ist sie verpflichtet, ihre Entscheidung dem vhs-Vorstand zu erläutern.

§ 5

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich, ggf. durch eigene Veranstaltungen, durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der Zweigstellenleitung sowie der vhs-Geschäftsführung. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt durch die vhs-Geschäftsführung.
- (3) Jede Zweigstelle wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden als vhs-Zweigstellenleitung geleitet, die die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Art. 14 des Gesetzes zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung erfüllt. Ihr obliegen die Aufgaben der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung der Zweigstelle in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 6

Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende

- (1) Die erforderlichen Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst der vhs und die sonstigen Mitarbeitenden werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen die vhs-Geschäftsstelle in der Planung und Durchführung der Organisation der vhs-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der vhs unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt durch die vhs-Geschäftsführung.

§ 7

Ehrenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitenden übertragen werden, die ehrenamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

- (2) Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Tätigkeit nicht begründet.
- (3) Ehrenamtliche oder nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt als freie Mitarbeitende verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule. Die Aufgaben der Mitarbeitenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag. Bei Nicht-Einhaltung der vertraglichen Bedingungen können Dozenten aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die vhs-Geschäftsführung.
- (4) Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden treten mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen. Die Versammlungen werden vom vhs-Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Versammlung berät die vhs-Geschäftsführung in allen Belangen dieser Einrichtung und kann hierbei Wünsche, Anträge und Beschwerden vorbringen.

§ 8

Teilnahmebedingungen

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Für besondere Angebote kann auch eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden.
- (2) Die Teilnahme am Programm der Volkshochschule erfordert eine Anmeldung durch den Teilnehmenden. Hierdurch kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Teilnehmenden und Volkshochschule zustande. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Rahmen der Programmplanung. Die Teilnahmebedingungen werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen näher geregelt. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Hierfür ist die Honorar- und Gebührenordnung maßgebend.

§ 9

Hausrecht und Haftung

- (1) Die in den Veranstaltungsräumlichkeiten geltenden Hausordnungen sind für alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden verbindlich. Sollten in externen Räumlichkeiten keine Hausordnungen vorliegen, obliegt es der vhs-Geschäftsführung, eine solche auszuarbeiten und durchzusetzen.
- (2) Hauptamtliche sowie nebenberufliche Mitarbeitende sind gehalten, im Interesse aller Teilnehmenden den ordnungsgemäßen Betrieb aufrecht zu erhalten, Störungen abzuwehren und bei Bedarf Teilnehmende und andere Personen aus dem Gebäude zu verweisen (Hausrecht) und ihnen erforderlichenfalls ein Hausverbot zu erteilen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Teilnehmende, die den Betrieb stören oder den Weisungen des Personals der Volkshochschule bzw. der hauptamtlichen sowie nebenberuflichen Mitarbeitenden nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Volkshochschule. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der zuständigen Geschäftsbereichsleitung eingelegt werden.

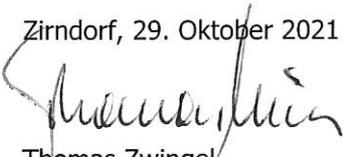
- (4) Teilnehmende, die im Rahmen des Betriebs der Volkshochschule nachweislich Straftaten gegen städtisches Eigentum, Mitarbeitende der Volkshochschule und/oder Teilnehmende an Volkshochschulveranstaltungen begangen haben, werden von den Angeboten der Volkshochschule ausgeschlossen.
- (5) Teilnehmende, die die belegte oder eine vorangegangene Veranstaltung nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, werden ebenfalls der Veranstaltung verweisen.
- (6) Im Falle des Ausschlusses von der Kursteilnahme wird die Kursgebühr nicht erstattet.
- (7) In Schadensfällen haftet die Stadt Zirndorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen der von Teilnehmenden in die von der Volkshochschule benutzten Räume eingebrachten Gegenstände, ist ausgeschlossen.
- (8) Für Schäden, die der Stadt als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufgaben- und Benutzungssatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf (VHS-Satzung) vom 27.03.2017, die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf (VHS-GebührenS) vom 27.03.20217 sowie die Satzung über den Betrieb des Kreativzentrums der Stadt Zirndorf (Kreativzentrumssatzung – KrZS) vom 21. Juli 2020 und die die Satzung über die Erhebung von Gebühren des Kreativzentrums der Stadt Zirndorf (Kreativzentrum-Gebührensatzung – KrZGebS) vom 21. Juli 2020 außer Kraft.

Zirndorf, 29. Oktober 2021


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

